

Satzung des Turn- und Sportverein 1890 – 1900 Jöhlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 05.04.1946 wiedergegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1890 - 1900 Jöhlingen“ und hat seinen Sitz in Walzbachtal - Jöhlingen. Er ist der Nachfolger des Turnverein Jöhlingen und der Freie Turnerschaft Jöhlingen.
2. Seine Farben sind: blau – weiß.
3. Er ist beim Amtsgericht **Mannheim**-Registergericht- unter der Nummer VR **120007** eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und dessen angeschlossener Verbände.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, wie Turnen, Handball, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Leichtathletik, Wandern sowie sonstige sportliche Tätigkeiten, die der Gesunderhaltung, der Persönlichkeitserziehung und der Freizeitgestaltung dienen.
3. Die Aufgaben des Vereins erfolgen unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern **ab 16** Jahren (aktiven und passiven Mitgliedern)
- b) Mitgliedern unter **16** Jahren
- c) Ehrenmitgliedern

1. Aktive und passive Mitglieder **ab 16** Jahren haben bei allen Mitgliederversammlungen Teilnahmerecht und sind stimmberechtigt. **Wählbar sind sie jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.**
2. **Alle** Mitglieder, die das **18.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **benötigen zur Mitgliedschaft und** sportlichen Betätigung in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Damit erlöschen auch alle Funktionen im Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
5. Rechtsmittel
 - a) Maßregelungen und Ausschluss sind mit Begründung und Angabe der Einspruchsmöglichkeiten auszusprechen.
 - b) Gegen eine Maßregelung und einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen Stimm- und Teilnahmerecht.
2. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so kann es dies sofort dem Vorstand mitteilen, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder dem Ehrenrat untersucht und schlichtet.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt;
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Sonstigen Einnahmen.
 - d)
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben,
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

c) Sonstigen Ausgaben.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§§ 10, 11, 12)
- b) Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 10 Vorstand

1. Vorstand (soweit die Ämter besetzt sind)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. Hauptkassier
- e) dem Vorsitzenden der Wirtschaftskommission
- f) dem Vorsitzenden des technischen Ausschusses
- g) dem Mitgliederverwalter

2. Erweiterter Vorstand (soweit die Ämter besetzt sind)

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und folgenden Funktionsträgern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- a) Ehrenvorstände
- b) Beisitzer
- c) 2. Hauptkassier

3. Gesamtvorstand (Turnrat)

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand und – soweit die Ämter besetzt sind:

- a) den Abteilungsleitern
- b) dem Hallen-, Geräte- und Platzwarten
- c) den Pressewarten
- d) dem Vereinsjugendleiter
- e) den Mitgliedern des Wirtschafts- und technischen Ausschusses
- f) weitere Verwaltungsmitglieder

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§11 Vorstandswahl

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Für während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder haben Neuwahlen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- c) Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zulässig.

§12 Befugnisse des Vorstandes

Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte gibt sich der Verein Ordnungen. Diese regeln die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, z.B. durch einen Organisationsplan, einer Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung.

Diese werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand (§10,1) oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b.) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gem. 2. Und 3. Erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher in der Form der Einberufung zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 25% der anwesenden Mitglieder dafür sind.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung,

die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiere.

§ 16 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand sind berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Ehrenrat
- b) Sportausschuss
- c) Wirtschaftsausschuss
- d) Technischer Ausschuss

1. Die Ausschussmitglieder werden vom Gesamtvorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt
2. Der Ehrenrat hat den Zweck persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins zu wählen.
3. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren beginnt mit der Bildung des Wahlausschusses, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des

Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat. Die Aufgaben des Wahlausschussvorsitzenden sind:

- a) die Entlastung des Gesamtvorstandes vorzunehmen und
- b) die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

Sobald der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum der Gemeinde Walzbachtal über, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Formulierung, z.B. der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin, verzichtet.

Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am [23. April 2016](#) tritt die vorstehende Satzung am [31. August 2016 \(Tag der Eintragung in das Vereinsregister\)](#) in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten gelten frühere Satzungen als erloschen.